



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 04 / 2024**

Seite 121 – Seite 326

Ausgabedatum: 05.04.2024

# INHALT

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg	S. 123
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg	S. 125
Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft	S. 129
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Bachelorstudiengang Biologie	S. 185
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Data and Computer Science	S. 199
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft	S. 211
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft	S. 257
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien – Besonderer Teil –	S. 265
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft	S. 267
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft	S. 279
Dritte Satzung zur Änderungen der Promotionsordnung der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg	S. 313
STATUT für die Forschungsstelle HEDIT (Heidelberger Editionen und Texterschließung)	S. 321

## **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg**

vom 20. März 2024

Auf Grund von §§ 58 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2023 die siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2021, S. 899 ff.), beschlossen.

### **Artikel 1**

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Teilgebieten“ durch die Begriffe „Disziplinen, Geräten oder Spielen“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates bestellt. Der/die Vorsitzende muss im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; er/sie soll Professor/in sein. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.“

**124**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2024.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg**

vom 20. März 2024

Auf Grund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2024 die zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2020, S. 711 ff.), zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1171ff.), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 7 wird der Verweis auf § 15 Absatz 1 Nummer 4 durch den Verweis auf § 15 Absatz 1 Nummer 1 ersetzt.

2. Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2024.

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, findet die Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 8. Mai 2019, zuletzt geändert am 29. September 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 findet nur noch die Anlage 1 nach dieser Satzung Anwendung.“

3. In der Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen) wird der Abschnitt zu Modul 2 neu gefasst:

Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	LP		LP Modul
			FW	FD	
2   <b>Bewegung und Training</b>	V „Einführung in die Bewegungswissenschaft“	2	2		6
	V „Einführung in die Trainingswissenschaft“	2	2		
	PS „Bewegungs- und Trainingswissenschaft“	2	2		

**127**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**128**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**



# **Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft**

Vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden nur Universität Heidelberg) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

## **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

## **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfende und Beisitzende

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

### **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 17 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

### **Abschlussprüfung**

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

§ 21 Bachelorarbeit

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft**

**50 % (Hauptfach, 50%)**

**Anlage 2: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft**

**50% (Hauptfach, 50%)**

**Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 4: Übersicht Module des Studiengangs Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

**Anlage 6: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 33% (Zweit-fach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

**Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)**

**Anlage 8: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)**

**Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung**

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und interpretativen Wissensbeständen im Hinblick auf Bewegung und Sport sowie von bewegungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Studium hat den Erwerb von Kompetenzen (1) im Hinblick auf Bewegung und Sport im Zusammenhang mit Bildung und Erziehung, Individuum und Gesellschaft, Bewegung und Training sowie Leistung und Gesundheit, (2) im Hinblick auf sportartübergreifendes und -spezifisches Wissen, Können und Vermitteln („Theorie und Praxis des Sports“) sowie (3) das Erlangen der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Inhalt.

Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu eigenständiger Problemlösung befähigen und ihnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zum Übergang in einen einschlägigen Masterstudiengang verhelfen.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Sportwissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Die Übergreifenden Kompetenzen bilden dabei die Lehramtsoption. Die Ausführungen zur „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ sind zu beachten.

(4) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester.

(2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
  
- (2) Das Lehrangebot im Hauptfach erstreckt sich über 6 Semester, im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
  
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
  - a) ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP kombiniert bzw. mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP (1. bzw. 2. Hauptfach). Dazu kommen übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP, die im 1. Hauptfach angefertigt wird. Anlage 1 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 2 aufgeführt.
  - b) ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % mit 113 LP kombiniert mit einem Begleitfach im Umfang von 35 LP, ÜK im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP. Anlage 3 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 4 aufgeführt.
  - c) ein allgemeinbildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33 % im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Gerontologie, Gesundheit und Care“ mit einem Umfang von 59 LP (57 LP Fachwissenschaft, 2 LP Fachdidaktik). Der Abschnitt zur Abschlussprüfung (§§ 17-24) dieser Prüfungsordnung hat für dieses Zweitfach-Studium keine Geltung. Anlage 5 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 6 aufgeführt.

d) ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % mit 35 LP kombiniert mit einem anderen Studienfach als Hauptfach, ÜK und einer Bachelorarbeit, die im Hauptfach angefertigt wird. Anlage 7 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 8 aufgeführt.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2, 4, 6 und 8 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

- Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflicht-moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist innerhalb eines Wahlpflichtbereichs eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen.
- Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind zusätzliche, d.h. außer-curriculare Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren. Die erforderlichen 20 LP sind kumulativ zu erbringen. Der Erwerb Übergreifender Kompetenzen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss.

(3) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.



(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

## **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jede Studiervariante (Hauptfach 50%, Hauptfach 75%, allgemeinbildendes Zweitfach 33%, Begleitfach 25%) wird eine Studienfachnote gebildet. Die jeweilige Studienfachnote berechnet sich aus den Modulendnoten, die gemäß ihrer LP gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

## **§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

## **§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund**

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich, Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.



(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzugeben. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 9) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
3. die sportpraktischen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### **§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von (bis zu) 4 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

## § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.

(5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.



Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 9) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 17 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen**

- (1) In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass diese im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.
- (2) Die Prüfung theoretischer Kenntnisse findet nach Maßgabe der §§ 15 und 16 in Verbindung mit dem Modulhandbuch statt.
- (3) Praktische Prüfungen werden von einem\*r Prüfer\*in im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände, etwaige besondere Vorkommnisse im Prüfungsverlauf und das Ergebnis der sportpraktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die sportpraktische Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## Abschlussprüfung

### § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über: die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 und 4 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen:
  - a) im Hauptfach (50 %) aus dem Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 62 Leistungspunkten,
  - b) im Hauptfach (75 %) aus dem Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten, aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 16 Leistungspunkten und aus dem Begleitfach im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
  
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach (75 %) kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

## § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 20 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 (für das Hauptfach 50 %) oder an den in Anlage 4 (für das Hauptfach 75 %) aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach 75 % und im Hauptfach 50 %, sofern Sportwissenschaft 1. Hauptfach ist),
3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach 75 %).

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 21 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Sportwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht aus-reichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 22 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird im Hauptfach (75%) durchgeführt und im prüfungsbegleitenden Modul mit 6 Leistungspunkten bewertet.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei gewählten Schwerpunkten aus den Bereichen „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Sportmedizin“ oder „Gesundheit“. Die drei gewählten Schwerpunktthemen müssen aus drei unterschiedlichen Bereichen stammen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht als Schwerpunktthema gewählt werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(4) Für die mündliche Abschlussprüfung gilt:

1. Sie muss spätestens acht Monate nach dem Beginn der Bachelorarbeit absolviert werden, wenn die Bachelor-Arbeit vor dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung angefangen wird.

2. Sie muss spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen, nachdem die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 3 abgegeben und die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung abgeschlossen wurde.

Bei Versäumen einer dieser Fristen gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.



- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## § 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Studienfachnote gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten der studierten Fächer sowie die Note der Bachelorarbeit, sofern diese nicht bereits in einer der beiden Studienfachnoten enthalten ist, mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

## § 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## **§ 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2024.

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert am 01. Februar 2023, Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Februar 2023, S. 63 ff. bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 findet nur noch diese Prüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungsordnung vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert am 1. Februar 2023, Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Februar 2023, S. 63 ff. tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft**

**50 % (Hauptfach, 50%)**

**Anlage 2: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft**

**50% (Hauptfach, 50%)**

**Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 4: Übersicht Module des Studiengangs Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs**

**Sportwissenschaft 33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

**Anlage 6: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft**

**33% (Zweit-fach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

**Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwis-**

**senschaft 25% (Begleitfach, 25%)**

**Anlage 8: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft**

**25% (Begleitfach, 25%)**

**Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

### Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 50% (Hauptfach, 50%)

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	6	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	6	2
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	6	1 bis 3
M 4: Körper und Leistung	Pflicht	6	1 bis 4
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	6	1
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Pflicht	6	1 bis 3
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Pflicht	6	2 bis 6
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Pflicht	6	2 bis 6
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	Pflicht	6	2 bis 6
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbil- dung	Pflicht	8	4 bis 6
M 13: Übergreifende Kompetenzen	Pflicht	2 (10)	1
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6



Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studierende, die die Lehramtsoption absolvieren, belegen in Modul M 13 eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP im Fach Sportwissenschaft. Studierende ohne Lehramtsoption absolvieren 10 LP im Fach Sportwissenschaft.

Die Bachelorarbeit wird im Fach Sportwissenschaft angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist.

## Anlage 2: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 50% (Hauptfach, 50%)

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 50% umfassen insgesamt 74 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt. Die Bachelorarbeit wird im Fach Sportwissenschaft angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist.

### A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 12 Pflichtmodule mit 74 LP sowie die Bachelorarbeit mit 12 LP erfolgreich absolviert werden.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>86 LP</b>
M 1: Bildung und Erziehung	6 LP
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 4: Körper und Leistung	6 LP
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	6 LP
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	6 LP
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	6 LP
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP

## B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind im Bachelorstudium 20 LP kumulativ zu erbringen. Wird die Lehramtsoption gewählt, ist im Fach Sportwissenschaft eine Veranstaltung zur Fachdidaktik im Umfang von 2 LP erfolgreich zu absolvieren; die weiteren 18 LP entfallen auf die Fachdidaktik des 2. Hauptfachs (2 LP) sowie Veranstaltungen und Praktika in den Bildungswissenschaften (16 LP). Zum Erwerb der ÜK außerhalb der Lehramtsoption sind im Fach Sportwissenschaft 10 LP erfolgreich zu absolvieren.

<b>Übergreifende Kompetenzen (ÜK)</b>	<b>20 LP</b>
<b>Lehramtsoption</b>	
Fachdidaktik Sportwissenschaft	2 LP
Fachdidaktik des 2. Hauptfachs sowie Veranstaltungen der Bildungswissenschaft	18 LP
<b>keine Lehramtsoption</b>	
Fachdidaktik Sportwissenschaft	2 LP
<i>im Fach Sportwissenschaft</i>	8 LP
Sprachkurse / Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Kurs)	
Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung)	
Berufsorientierende Praktika (jew. 3 Wochen) in einer Einrichtung des Sports, der Sportwissenschaft oder der Gesundheitsförderung: bis zu 6 LP (3 LP je Praktikum)	
Veranstaltungen nach Vorgaben des 2. Hauptfachs	10 LP

### Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	8	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	8	2 und 3
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	9	1 bis 3
M 4: Körper und Leistung	Pflicht	6	1 bis 4
M 5: Gesundheit	Pflicht	9	1 bis 3
M 6: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	5	1
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Pflicht	6	2 bis 6
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Pflicht	6	2 bis 6
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	Pflicht	8	2 bis 6
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	Pflicht	12	3 bis 6
M 13: Sportwissenschaftliche Spezialisierung	Pflicht	8	3 bis 6
M 14: Theorie und Praxis des Sports – Schwerpunkt	Pflicht	9	3 bis 6
M 15: Prüfungsbegleitendes Modul	Pflicht	7	6
ÜK 1: Berufsfeldbezogene Kompetenzen	Pflicht	7	1 bis 6
ÜK 2: Berufsfeldbezogene Praktika	Pflicht	13	1 bis 5
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Anlage 4: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 75% umfassen insgesamt 113 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

### A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 15 Pflichtmodule sowie die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
M 1: Bildung und Erziehung	8 LP
M 2: Bewegung und Training	8 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	9 LP
M 4: Sportmedizin	6 LP
M 5: Gesundheit	9 LP
M 6: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	5 LP
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	8 LP
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	12 LP
M 13: Sportwissenschaftliche Spezialisierung	8 LP
M 14: Theorie und Praxis des Sports – Schwerpunkt	9 LP
M 15: Prüfungsbegleitendes Modul	7 LP
Bachelorarbeit	12 LP

## B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind im Bachelorstudium 20 LP kumulativ zu erbringen. Dabei können Veranstaltungen im Umfang von 6 LP frei gewählt werden.

<b>Übergreifende Kompetenzen (ÜK)</b>	<b>20 LP</b>
Arbeits- und Studientechniken in der Sportwissenschaft	1 LP
Sprachkurs Englisch oder andere Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Sprachkurs) Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung) Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen / Kongressen (einschl. schriftlicher Bericht über die Teilnahme): bis zu 2 LP Besuch wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen / Labore (einschl. schriftlicher Bericht über den Besuch: bis zu 2 LP)	6 LP
Berufsfeldbezogene Praktika (einschl. Bericht)	13 LP

## Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 33%

(Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	6	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	6	2
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	6	1 bis 3
M 4: Körper und Gesundheit	Pflicht	9	1 bis 4
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	6	1
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Pflicht	6	1 bis 3
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlag- spiele	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
Fachdidaktik	Pflicht	2	1

**176**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

\*Es sind drei der Module 7, 8, 9 oder 10 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 18 LP).

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.



**Anlage 6: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 33%  
(Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 33% umfassen insgesamt 59 LP. Die Bachelorarbeit kann nicht im Fach Sportwissenschaft angefertigt werden.

**A. Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 41 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 6 Pflichtmodule sowie die Fachdidaktik erfolgreich absolviert werden.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>86 LP</b>
M 1: Bildung und Erziehung	6 LP
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 4: Körper und Gesundheit	9 LP
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	6 LP
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	6 LP
Fachdidaktik	2 LP

## B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 18 LP zu erbringen. Die Studierenden wählen drei der Module 7, 8, 9 oder 10.

<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>18 LP</b>
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP

## Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)

Modulbezeichnung		Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M	Bildung und Erziehung	Wahlpflicht	6*	1 oder 3
1:	Individuum und Gesellschaft	Wahlpflicht	6*	2
M	Bewegung und Training	Pflicht	6	2
2:				
M	Gesundheit	Pflicht	6	5 bis 6
3:				
M	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	5	3
4:				
M	Theorie und Praxis des Sports – Grundlagen	Pflicht	6	2 bis 6
5:				
M	Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlag- spiele	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
6:				

\*Es ist eines der Module 1 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 6 LP).

\*\*Es ist eines der Module 6 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 6 LP).

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **Anlage 8: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)**

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 25% umfassen insgesamt 35 LP. Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach und nicht im Fach Sportwissenschaft angefertigt.

### **A. Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 23 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 4 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>23 LP</b>
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Gesundheit	6 LP
M 4: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	5 LP
M 5: Theorie und Praxis des Sports – Grundlagen	6 LP

## B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Die Studierenden wählen eines der Module 1 und eines der Module 6.

<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>12 LP</b>
M 1:	Bildung und Erziehung Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 6:	Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rück- schlagspiele	6 LP

**Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

**Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

**I. Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung \_\_\_\_\_

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum, Name

## II. Angaben zu verwendeten KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierter Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierte Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierte Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierte Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer \_\_\_\_\_abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung vom (...) zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

---

Ort, Datum, Name

**184**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**



## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Bachelorstudiengang Biologie**

vom 20. März 2024

Aufgrund der § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 8, 12 HZG und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Diese Satzung gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO. Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) auf 9 % festgelegt.

(3) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

## § 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
2. ggfs. einen Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin
3. eine Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) bzw. im Bachelorstudiengang Biologie (50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 folgende Unterlagen beifügen:

- a) ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z.B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam,
- b) einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2,
- c) einen Nachweis über die Ablegung des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen oder papierbasierten Format und mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder Lebenswissenschaften.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie zusätzlich mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Auswahlkommission(2)**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) eine Auswahlkommission durch den großen Fakultätsrat der Fakultät Biowissenschaften gewählt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission kann die Aufgaben gemäß § 4b auf einzelne Mitglieder der Auswahlkommission übertragen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

**§ 4a Auswahlverfahren für Deutsche, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind**

(1) Am Auswahlverfahren für Deutsche, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer

1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und für den Bachelorstudiengang Biologie (50%) (Punkte),

2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der letzten 4 Schulhalbjahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Physik oder Mathematik (Wahl), Chemie, Englisch, Deutsch (Deutsch nur im Fall des Bachelorstudiengangs Biologie 50%),
3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin.

(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO.
- b) Die Ermittlung der Punktzahl der Fächer Biologie, Physik oder Mathematik (Wahl), Chemie, Englisch und Deutsch (nur im Fall des Bachelorstudiengangs Biologie 50%) erfolgt durch die Summe der erzielten Punkte der Fächer in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe: maximal 240 Punkte bzw. 300 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie. Fehlen Fächer oder sind diese nicht ausgewiesen, so gehen diese mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Die erreichte Punktzahl wird mit 3,5 bzw. 2,8 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie multipliziert.

2. Bewertung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin: 160 Punkte

(5) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für schulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 vergebenen Punktzahl zusammen.

#### **§ 4b Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

(1) Am Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer

1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
2. der Personengruppe nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und für den Bachelorstudiengang Biologie (50%) (Durchschnittsnote)
2. das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS).



(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- b) Die nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a berechnete Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Anteil von 50 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS):

- a) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4c) wird anhand von Gesamtscore des Tests im digitalen Format bewertet. Im Falle vom Test im papierbasierten Format wird der dort ausgewiesene Standardwert in den Score des Tests im digitalen Format anhand der Umrechnungstabelle in der Anlage transformiert und anschließend durch Addition in den Gesamtscore überführt.
- b) Bei der Ermittlung der Rangpunktzahl wird der Gesamtscore von mindestens 210 berücksichtigt, wobei mindestens ein Score von 90 im Kernmodul und mindestens ein Score von 110 im Fachmodul erreicht werden muss. Bewerber mit niedrigerem Score werden im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

- c) Wird der Nachweis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nicht erbracht, wird der Gesamtscore bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit der Angabe „0“ berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Nachweis mit den anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 4 c genannten Modulen oder mit den von den dort genannten, für die Zulassung zum angestrebten Studiengang erforderlichen Modulen abweichenden Modulen erfolgt.
- d) Das nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a ermittelte Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) wird mit einem Anteil von 50 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

(5) Die Rangpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist ein aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis der Addition der Rangpunkte, die anhand folgender Formel berechnet werden:

$$\text{Rangpunkte} = \frac{HZB_{\text{Note}} - 4,0}{1,0 - 4,0} * 50 + \frac{TestAS_{\text{GesamtScore}} - 200}{400 - 200} * 50$$

## § 5 Vergabe von Studienplätzen

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 HZG.

## **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) vom 28. Mai 2009, geändert am 15. Mai 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**Anlage: Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen Format – Score (SC)**

**Anlage**

(zu § 4b Absatz 4 Nummer 2 a))

Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen Format – Score (SC):

SC	0	5	10	15	20	25	30	35
StW	<=80	81	82	83	84	85	86	87
SC	40	45	50	55	60	65	70	75
StW	88	89	90	91	92	93	94	95
SC	80	85	90	95	100	105	110	115
StW	96	97	98	99	100	101	102	103
SC	120	125	130	135	140	145	150	155
StW	104	105	106	107	108	109	110	111
SC	160	165	170	175	180	185	190	195
StW	112	113	114	115	116	117	118	119
SC	200							
StW	>=120							

**198**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Data and Computer Science**

vom 20. März 2024

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99) neu gefasst worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Data and Computer Science der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Data and Computer Science der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

## **§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Data and Computer Science ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science im Fach Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss. Es muss jeweils ein Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% und eine Bachelorarbeit mit 100%-Fachanteil im Bereich Informatik vorliegen. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3,
2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,



3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
4. ein Nachweis über die fachlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Form des Transcript of Records,
5. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern die Studienbewerber und -bewerberinnen nicht Englisch als Muttersprache innehaben. Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre zum Ende der Antragsphase sein und können nachgewiesen werden durch:
  - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 532 von 677, bzw. mit mindestens 72 von 120 Punkten internet-based oder
  - b) das International English Language Test System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 5,5 oder besser oder
  - c) Cambridge English Scale mit mindestens 160 Punkten oder
  - d) sonstigen Nachweis auf mindestens Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), beispielsweise durch den Ausweis mindestens des Niveaus B2 im Abiturzeugnis oder
  - e) einen erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
6. ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion) in Form von Antworten auf vorgegebene Fragen. Die Modalitäten und die Fragen werden durch die Auswahlkommission festgelegt und während der Bewerbungsphase mitgeteilt,

7. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Data and Computer Science oder einem verwandten Masterstudiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. März eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. September des vorangehenden Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2024/25 ist der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.05.2024 bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Data and Computer Science eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zehn durch die Fakultät gewählten Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Aus den Mitgliedern wird ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der Fakultät benannt, die aus der Gruppe der Professorenschaft stammen müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Data and Computer Science und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bachelor of Science im Fach Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Es muss jeweils ein Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% und eine Bachelorarbeit mit 100%-Fachanteil im Bereich Informatik vorliegen. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3,
2. fachliche Kenntnisse mindestens im Umfang von 56 LP in Informatik und 16 LP in Mathematik; die Informatikkenntnisse sind aus den Inhalten Praktische Informatik, Technische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme und Netzwerke, Software Engineering, Theoretische Informatik, Datenbanken sowie weiteren vertiefenden Gebieten der Informatik nachzuweisen; diese Kenntnisse müssen in angemessenem Umfang durch Programmierkenntnisse begleitet werden; zusätzlich sind Mathematikkenntnisse aus den Inhalten Lineare Algebra, Analysis sowie weiteren vertiefenden Gebieten der Mathematik nachzuweisen,
3. ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion) in Form von Antworten auf vorgegebene Fragen,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.

(3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien der Note des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), der fachlichen Kenntnisse (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) und des Motivationsschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) statt.

a) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 bis 1,2 entspricht 10 Punkten,  
1,3 bis 1,4 entspricht 9 Punkten,  
1,5 bis 1,6 entspricht 8 Punkten,  
1,7 bis 1,8 entspricht 7 Punkten,  
1,9 bis 2,0 entspricht 5 Punkten,  
2,1 bis 2,3 entspricht 3 Punkten.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, wird die vorläufige Note, die sich aus den bis dahin erbrachten Leistungen ergibt, entsprechend dem oben genannten Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet. Wenn diese nach den bis dahin erbrachten Leistungen eine geringere Note als 2,3 erzielt haben, erhalten sie 2 Punkte zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

- b) Die fachlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet.
- c) Das Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet.
- d) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben a) bis c). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt nach § 5.
3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 35 Punkte) und des Auswahlgesprächs gem. § 5 (maximal 15 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (insgesamt maximal 50 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

## **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Data and Computer Science befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Zum Auswahlgespräch wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1d) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird von Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. von durch die Auswahlkommission bestellten Prüfungsberechtigten des Studiengangs Data and Computer Science geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder. In den Auswahlgesprächen kann weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal zusätzlich mitwirken.

(5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 8 Minuten (i. d. R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu drei sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig (somit mit Gesamtdauer von bis zu ca. 24 Minuten). Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und werden gesondert bewertet.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den auswahlgesprächsführenden Personen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der auswahlgesprächsführenden Personen, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von auswahlgesprächsführenden Personen getroffenen Beurteilungen enthalten.

(7) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Data and Computer Science auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- a) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 10 Punkte;
- b) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 7 Punkte;
- c) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 4 Punkte;
- d) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- a) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Data and Computer Science an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu studieren = 2 Punkte;
- b) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- c) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.



**3. Gesprächsverhalten:**

- a) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
- b) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkte
- c) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

(8) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

**§ 6 Vergabe von Studienplätzen**

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Gesamtergebnis der Auswahlgespräche; besteht danach immer noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

**211**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Data and Computer Science vom 9. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 26/2021 S. 1645) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft**

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

### **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

### **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

## **Allgemeine Bestimmungen**

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

## **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

## **Abschlussprüfung**

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

§ 20 Masterarbeit

§ 21 Verteidigung der Masterarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**214**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

**Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudienganges Musikwissenschaft**

**Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Musikwissenschaft**

**Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter  
Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung**

- (1) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft kann in dem Profil „Historische Musikwissenschaft“ oder in dem Profil „Populärmusikforschung“ studiert werden. Mit Bewerbung zum Studium ist für den Masterstudiengang ein Profil zu wählen.
  
- (2) Gegenstand des Studiengangs Musikwissenschaft mit dem Profil „Historische Musikwissenschaft“ ist die Geschichte der westlichen Kunstmusik in ihren historischen und gegenwärtigen Kontexten. Das Studium ist forschungsorientiert. Neben zentralen Forschungsfeldern, ihren Fragestellungen und Methoden werden Studierende insbesondere mit der Musikhistoriographie und der interdisziplinären Kontextualisierung von Musik vertraut gemacht.
  
- (3) Im Studiengang Musikwissenschaft mit dem Profil „Populärmusikforschung“ werden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse gegenwärtiger und historischer Formen populärer Musik vermittelt sowie das Vermögen, adäquate Forschungsfragen unter Zuhilfenahme empirischer, sozial-, kulturwissenschaftlicher und historiographischer Fragestellungen zu erörtern. Das Studium ist forschungsorientiert. Besondere Schwerpunkte bilden die Ästhetik populärer Musik, ihre technologischen, medialen und ökonomischen Produktionsbedingungen und ihre Bedeutung als soziokulturelle Praxis.
  
- (4) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum Master of Arts soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Musikwissenschaft überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(5) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester erfolgen.



(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach und ein Begleitfach. Von den 120 LP entfallen 70 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Musikwissenschaft sowie auf die Verteidigung der Masterarbeit, 20 LP auf das gewählte Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die im Hauptfach Musikwissenschaft bzw. im Begleitfach Musikwissenschaft zu absolvierenden Module sind in der Anlage 2a) bis 2d) aufgeführt.

(4) Als Begleitfach zum Hauptfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2a) bis 2d) geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls wird die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

- Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

## **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen und einem\*r Vertreter\*in der akademischen Mitarbeiter\*innen. In den Prüfungsausschuss soll ein\*e Studierende\*r mit beratender Stimme aufgenommen werden.

(2) Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des\*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer\*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen, per Beschluss widerruflich auf den\*die Vorsitzende übertragen. Der\*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine\*n am Institut Beauftragte\*n übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der\*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der\*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des\*der Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Juniorprofessor\*innen, Hochschul- und Privatdozent\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in

(3) Zum\*zur Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine\*n Prüfer\*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines\*r bestimmten Prüfer\*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Ihr Einverständnis vorausgesetzt können Prüfungsberechtigte bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

## § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn die vorhandenen Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.



## § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich, Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine\*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der\*die Antragsteller\*in

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2.März 2023) geregelt.

## **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### **§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzelprüfungen von einem\*r Prüfer\*in in Gegenwart eines\*r sachkundigen Beisitzer\*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine\*n sachkundige\*n Beisitzer\*in verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

## **§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem\*r Prüfer\*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von



- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der\*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer\*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der\*die Prüfer\*in Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **Abschlussprüfung**

### **§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 LP im Hauptfach Musikwissenschaft sowie 10 LP im Begleitfach.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

### **§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Musikwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Musikwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 19 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
2. der Masterarbeit,
3. der Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 20 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Musikwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem\*r Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Musikwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch ei-ne\*n Prüfungsberechtigte\*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine\*n Prüfungsberechtigte\*n gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 3 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem\*r Betreuer\*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema festzulegen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem\*r Betreuer\*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 21 Verteidigung der Masterarbeit**

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit konzise präsentieren, in den breiteren Fachkontext einordnen und inhaltlich diskutieren kann.

(2) Die Verteidigung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Note wird konsensuell bestimmt, im Zweifelsfall wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Die Verteidigung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Dauer der Verteidigung beträgt etwa 60 Minuten.

(5) Die Verteidigung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.



(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von dem\*r Prüfer\*in geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschul-lehrer\*in sein muss. Der\*die erste Prüfer\*in soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein. Der\*die zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer\*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer\*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritte\*n Prüfer\*in hinzuziehen.

## **§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Die Modulnoten im Begleitfach bleiben unberücksichtigt. Die Module „Masterarbeit“ und „Verteidigung der Masterarbeit“ werden jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 24 Masterzeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem\*r Studiendekan\*in und von dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der\*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an den\*die des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## **§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für drei weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1991, zuletzt geändert am 18.07.2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1415 ff.) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden. Die bisherige Prüfungsordnung tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudienganges Musikwissenschaft**  
**Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Musikwissenschaft**  
**Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Musikwissenschaft

### A. Profil „Historische Musikwissenschaft“, Hauptfach

Modul			Empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
SMH 1	Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	P	10	x	x		
SMH 2	Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysekurse, Intertextualität	P	10	x	x		
SMH 3	Spezialisierungsmodul III: Quellen-, Kontextforschung, Musikhistoriographie	P	10		x	x	
WP 1	Forschungsorientierung	WP	8	x	x		
WP 2	Interkulturalität und Interdisziplinarität	WP	8	x	x		
WP 3	Spezialgebiete der Musikwissenschaft	WP	8	x	x		
WM	Wahlmodul zur individuellen Profilbildung	W	10		x	x	
AM	Anwendungs-, berufs- und vermittlungsbezogenes Modul	P	12		x	x	
MA-1	Masterkolloquia	P	6			x	x
MA-2	Masterarbeit	P	30			x	x
MA-3	Verteidigung der Masterarbeit	P	4				x
		<b>LP Gesamt:</b>	<b>100</b>				

\* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Erläuterung:** Von den Wahlpflichtmodulen WP 1-3 muss **ein** Modul im Umfang von 8 LP belegt werden.

**B. Profil „Populärmusikforschung“, Hauptfach**

Modul			Empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
SMP 1	Geschichte, Analyse und Ästhetik populärer Musik	P	10	x	x		
SMP 2	Technologien, Medien und Marktmechanismen populärer Musik	P	10	x	x		
SMP 3	Populäre Musik als soziale, kulturelle und politische Praxis	P	10		x	x	
WP 1	Forschungsorientierung	WP	8	x	x		
WP 2	Interkulturalität und Interdisziplinarität	WP	8	x	x		
WP 3	Spezialgebiete der Musikwissenschaft	WP	8	x	x		
WM	Wahlmodul zur individuellen Profilbildung	W	10		x	x	
AM	Anwendungs-, berufs- und vermittlungsbezogenes Modul	P	12		x	x	
MA-1	Masterkolloquia	P	6			x	x
MA-2	Masterarbeit	P	30			x	x
MA-3	Verteidigung der Masterarbeit	P	4				x
		<b>LP Gesamt:</b>	<b>100</b>				

\* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Erläuterung:** Von den Wahlpflichtmodulen WP 1-3 muss **ein** Modul im Umfang von 8 LP belegt werden.

### C. Profil „Historische Musikwissenschaft“, Begleitfach

Modul			Empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
SMH 1	Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	WP	10	x	x		
SMH 2	Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität	WP	10	x	x		
SMH 3	Spezialisierungsmodul III: Quellen-, Kontextforschung, Musikhistoriographie	WP	10		x	x	
		<b>LP Gesamt:</b>	<b>20</b>				

\*Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Erläuterung:** Von den Wahlpflichtmodulen SMH 1-3 müssen **zwei** belegt werden.

### D. Profil “Populärmusikforschung“, Begleitfach

Modul			Empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
SMP 1	Geschichte, Analyse und Ästhetik populärer Musik	WP	10	x	x		
SMP 2	Technologien, Medien und Marktmechanismen populärer Musik	WP	10	x	x		
SMP 3	Populäre Musik als soziale, kulturelle und politische Praxis	WP	10		x	x	
		<b>LP Gesamt:</b>	<b>20</b>				

\* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Erläuterung:** Von den Wahlpflichtmodulen SMP 1-3 müssen **zwei** belegt werden.



## Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Musikwissenschaft

### 2a Übersicht Module des Hauptfaches Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Historische Musikwissenschaft“

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Historische Musikwissenschaft“ umfassen gemeinsam mit dem jeweiligen Begleitfach (20 LP) insgesamt 120 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt.

#### A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 82 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 7 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	82 LP
SMH 1: Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	10 LP
SMH 2: Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität	10 LP
SMH 3: Spezialisierungsmodul III: Quellen-, Kontextforschung, Musikhistoriographie	10 LP
AM: Anwendungs-, berufs- und vermittlungsorientiertes Modul	12 LP
MA-1: Masterabschlussmodul I: Masterkolloquia	6 LP
MA-2: Masterabschlussmodul III: Masterarbeit	30 LP
MA-3: Masterabschlussmodul II: Verteidigung der Masterarbeit	4 LP

## **B. Wahlpflichtbereich**

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 8 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen.

Wahlpflichtmodule      8 LP

<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>8 LP</b>
WP 1: Forschungsorientierung	8 LP
WP 2: Interkulturalität und Interdisziplinarität	8 LP
WP 3: Spezialgebiete der Musikwissenschaft	8 LP

## **C. Wahlbereich**

Im Wahlbereich sind 10 LP zu erbringen. Im Wahlbereich können Veranstaltungen aus dem Bereich der Musikwissenschaft sowie der Fächer der Philosophischen Fakultät und aus dem Angebot von kooperierenden Fächern frei gewählt werden.

<b>Wahlmodule</b>	<b>10 LP</b>
WM: individuelle Profilbildung	10 LP

## 2b Übersicht Module im Hauptfach des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Populärmusikforschung“

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Populärmusikforschung“ umfassen gemeinsam mit dem jeweiligen Begleitfach (20 LP) insgesamt 120 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt.

### A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 82 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 7 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule 82LP

Pflichtmodule	82LP
SMP 1: Spezialisierungsmodul I: Geschichte, Analyse und Ästhetik populärer Musik	10 LP
SMP 2: Spezialisierungsmodul II: Technologien, Medien und Marktmechanismen populärer Musik	10 LP
SMP 3: Spezialisierungsmodul III: Populäre Musik als soziale, kulturelle und politische Praxis	10 LP
AM: anwendungs-, berufs- und vermittlungsorientiertes Modul	12 LP
MA-1: Masterabschlussmodul I: Masterkolloquia	6 LP
MA-2: Masterabschlussmodul III: Masterarbeit	30 LP
MA-3: Masterabschlussmodul II: Verteidigung der Masterarbeit	4 LP

## **B. Wahlpflichtbereich**

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 8 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen.

<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>8 LP</b>
WP 1: Forschungsorientierung	8 LP
WP 2: Interkulturalität und Interdisziplinarität	8 LP
WP 3: Spezialgebiete der Musikwissenschaft	8 LP

## **C. Wahlbereich**

Im Wahlbereich sind 10 LP zu erbringen. Im Wahlbereich können Veranstaltungen aus dem Bereich der Musikwissenschaft sowie der Fächer der Philosophischen Fakultät und aus dem Angebot von kooperierenden Fächern frei gewählt werden.

<b>Wahlmodule</b>	<b>10 LP</b>
WM: individuelle Profilbildung	10 LP

## **2c Übersicht Module im Begleitfach des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Historische Musikwissenschaft“**

Im Begleitfach des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Historische Musikwissenschaft“ sind zwei der drei untenstehenden Module zu belegen:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>20 LP</b>
SMH 1: Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	10 LP
SMH 2: Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität	10 LP
SMH 3: Spezialisierungsmodul III: Quellen-, Kontextforschung, Musikhistoriographie	10 LP

## **2d Übersicht Module im Begleitfach des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Populärmusikforschung“**

Im Begleitfach des Masterstudienganges Musikwissenschaft im Profil „Populärmusikforschung“ sind zwei der drei untenstehenden Module zu belegen:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>20 LP</b>
SMP 1: Spezialisierungsmodul I: Geschichte, Analyse und Ästhetik populärer Musik	10 LP
SMP 2: Spezialisierungsmodul II: Technologien, Medien und Marktmechanismen populärer Musik	10 LP
SMP 3: Spezialisierungsmodul III: Populäre Musik als soziale, kulturelle und politische Praxis	10 LP

**Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

**Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

**I. Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung \_\_\_\_\_

1. selbständig angefertigt habe und

2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum, Name

## II. Angaben zu verwendeten KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierter Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer \_\_\_\_\_abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § (...) der Prüfungsordnung (...) zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

---

Ort, Datum, Name

**256**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**



## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft**

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Musikwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist**

(1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Eine Erklärung darüber, auf welches Profil des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sich die Bewerbung bezieht:

a) Profil „Historische Musikwissenschaft“

b) Profil „Populärmusikforschung“

2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
- die Bachelorabschlussarbeit sowie eine im Bachelorstudium verfasste Hausarbeit. Sofern im vorausgegangenem Bachelorstudium eine Bachelorabschlussarbeit nicht vorgesehen war, in einem anderen Fach geschrieben wurde oder zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, sind zwei umfangreichere, im Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft verfasste Hausarbeiten einzureichen
- Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 (z.B. durch Transcript of Records)

Ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist.

3. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft ist

ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder 70 ECTS-Leistungspunkte oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenes erstes Staatsexamen für Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Schulmusik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit, werden im Regelfall die Bachelorabschlussarbeit sowie eine im Bachelorstudium verfasste Hausarbeit aus dem Fach Musikwissenschaft herangezogen. Bei anderen musikbezogenen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(2) Der Nachweis eines überdurchschnittlichen ersten Hochschulabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,7.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen sowie einem\*r akademischen Mitarbeiter\*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, die\*der Hochschullehrer\*in sein muss.

(2) Der\*die Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren\*dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*r Vorsitzenden oder bei ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den\*die Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**263**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 21. Juni 2007, zuletzt geändert am 16. Februar 2012, (Mitteilungsblatt Nr. 1/2013 des Rektors vom 31.01.2013) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**264**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**



## **Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien – Besonderer Teil –**

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 19. März 2024 die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien vom 16. März 2022 beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

## Artikel 1

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien vom 16. März 2022 wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird unter Modulbeschreibung, Vertiefungsmodule das Vertiefungsmodul „Geschichts- und Kulturwissenschaften (VGKW)“ wie folgt neu gefasst:

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	Leistung für LP		Gesamt-aufwand LP
Hauptseminar zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	HS	2	5-6	Regelmäßige und aktive Teilnahme	1 LP	8
<b>oder</b> Hauptseminar Sprachwissenschaft <b>oder</b> Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen				Vor-/Nachbereitung	1 LP	
	Mündliche Präsentation	2 LP				
				Hausarbeit	4 LP	
				Regelmäßige und aktive Teilnahme	1 LP	
				Vor-/Nachbereitung	3 LP	
				Mündliche Präsentation	1 LP	
				Hausarbeit	3 LP	
Übung Theorie + Methode	Ü	2	5-6	Regelmäßige und aktive Teilnahme	1 LP	4
				Vor-/Nachbereitung	1 LP	
				Leistungsnachweis (kleinere mdl. u./o. schriftl. Leistung + mdl. Prüfung od. KL od. HA)	2 LP	
		4				12

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft**

vom 20. März 2024

Auf Grund der §§ 63 Absatz 2 Satz 1, 29 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), von denen § 29 Absatz 4 Satz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) neu gefasst worden ist, 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2, 6 Absatz 2 Satz 12 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt und § 6 Absatz 2 Satz 12 Halbsatz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 40) neu gefasst worden ist, und 20 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich und Regelungsziel**

(1) Diese Satzung regelt Besonderheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft für das erste Fachsemester an Deutsche und an Personen, die Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind. Sie regelt auch die Vergabe für ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO.

(2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung zur juristischen Ausbildung (§ 1 JAPrO), d.h. der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft und sich typischerweise anschließende Vorbereitungsdienste und Berufstätigkeiten, getroffen.

## **§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an Deutsche, Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte sowie an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichge-

stellt sind, im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO bildet ein form- und fristgerecht gestellter Zulassungsantrag.

(2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss über das Onlineportal der Universität Heidelberg eingehen.

(3) Dem von einem Deutschen oder einem Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellten zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung);
2. einen Nachweis einer gegebenenfalls vorhandenen abgeschlossenen Berufsausbildung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(4) Dem von einem ausländischen Staatenangehörigen oder Staatenlosen, der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt ist, zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung);
2. ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z. B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam;
3. ein durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 3;
4. ein in deutscher Sprache mit maximal 4000 Zeichen verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten;
5. die in § 5 Absatz 2 Nummer 6 ZimmO genannte Erklärung.

Sind Unterlagen nach Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie mit einer amtlichen Übersetzung in deutsche Sprache dem Zulassungsantrag beizufügen.

(5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Eine Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag einschließlich der nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Nachweise muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangenen Nachweise werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einschließlich eines Bewertungsvorschlags der Motivationsschreiben eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin. Erneute Bestellung und die Bestellung von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist möglich. Soweit keine abweichende Bestellung erfolgt, besteht die Auswahlkommission aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät, und die Vertretungsregelung folgt derjenigen der Amtsvertretung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät haben auf vorherigen Antrag das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; ein Stimmrecht haben sie nicht.

#### **§ 4 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte**

(1) Am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte nimmt nur teil, wer

1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung (§ 1 Abs. 3) im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigefügten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Punktzahl) sowie
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über die Eignung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in besonderer Weise Aufschluss geben kann.

(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung, auf denen eine solche nicht unmittelbar oder nicht im 900-Punkte-System ausgewiesen ist, erfolgt nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO.
2. Eine Berufsausbildung, die über die Eignung für den Staatsexamensstudien-gang Rechtswissenschaft in besonderer Weise Aufschluss geben kann, wird mit 50 Punkten bewertet. Eine Liste dieser Berufsausbildungen beschließt der Fakultätsrat. Solange kein abweichender Beschluss gefasst wurde, besteht diese Liste aus den abgeschlossenen Ausbildungen:

- zum Rechtspfleger bzw. zur Rechtspflegerin,
- zum Bezirksnotar bzw. zur Bezirksnotarin,
- für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst,
- zum bzw. zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,
- zum Bankkaufmann bzw. zur Bankkauffrau,
- zum Versicherungskaufmann bzw. zur Versicherungskauffrau.

(5) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist die Summe der Punktzahlen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2.

### **§ 5 Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte**

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Diese Auswahlentscheidung ist an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.



- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Examenstudiengang Rechtswissenschaft verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe vom Studienplatz wird der sich um das Studium bewerbenden Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (5) Werden vergebene Plätze nicht angenommen, so findet ein Nachrückverfahren entsprechend der im Auswahlverfahren nach § 4 ermittelten Rangfolge statt.

**§ 6 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind**

- (1) Am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und
  2. dem Personenkreis der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen angehört.

(2) Die Auswahlentscheidung wird im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigefügten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie
2. ein Motivationsschreiben, das sich auf die Umstände der sich um das Studium bewerbenden Person bezieht. Das Motivationsschreiben ist eigenständig zu erstellen. Der Inhalt ist in deutscher Sprache zu verfassen und darf maximal 4000 Zeichen im Umfang von maximal zwei Seiten aufweisen. In dem Motivationsschreiben ist prägnant darzulegen, aus welchen Gründen die bewerbende Person das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg absolvieren möchte und sich dazu für geeignet hält. Dabei ist insbesondere darzulegen, inwieweit und weshalb der Abschluss Staatsexamen angestrebt wird. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie und aus welchen Gründen die sich bewerbende Person aktuell ihre Qualifikation für das Studium der Rechtswissenschaft einschätzt. Zudem können etwaige besondere Gründe, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, dargelegt werden. Als besondere Gründe können insbesondere Nachweise angesehen werden, dass die sich bewerbende Person
  - a) die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
  - b) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium für ein Studium erhält,
  - c) auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) aus einem Land kommt, das Beitrittskandidat der Europäischen Union ist,
- f) aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für einen entsprechenden Studiengang gibt,
- g) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Das Ergebnis (als Note von 1 bis 6 mit 1 als bester Note, ohne Rundung auf eine Nachkommastelle bestimmt) wird ohne Rundung auf einen Punktwert zwischen 0 und 204 Punkten (mit 204 als bestem Wert) umgerechnet

$$204 - \left( \frac{\text{Note} - 1}{5} * 204 \right)$$

2. Das Motivationsschreiben, soweit es die inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 vollständig erfüllt, wird mit 1 bis 196 Punkten (bester Wert: 196) am Maßstab der in § 2b Satz 3 und 4 HZG, Artikel 12 Absatz 4 der Anlage Staatsvertrag zum HZG genannten Kriterien unter Würdigung der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Inhalte bewertet. Inwieweit von den sich um das Studium bewerbenden Personen Nachweise für vorgebrachte Behauptungen nachgefordert und im Verfahren berücksichtigt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der das Schreiben Beurteilenden.

Die Gesamtpunktzahl (Abs. 2 Satz 2) errechnet sich als Summe der beiden Punktwerte.

Die Bewertung dient insgesamt der Beurteilung der Eignung (§ 1 Abs. 3) unter Berücksichtigung des Auslandsbezugs der Bewerbung insbesondere im Hinblick auf Besonderheiten der Vorbildung und Berufsbilder.

**§ 7 Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind**

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Diese Auswahlentscheidung ist an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung zu übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Examenstudiengang Rechtswissenschaft verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los; § 29 HZVO findet Anwendung.
- (4) Eine Verteilung nach länderspezifischen Regionen entsprechend der Herkunft der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach der Auflistung in der Anlage 2 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Regelung von Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind vom 14. Juni 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juni 2023, S. 685) findet nicht statt.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe des Studienplatzes wird der sich um das Studium bewerbenden Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

(6) Werden Plätze nicht vergeben, so können sie im Standardzulassungsverfahren an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte verteilt werden.

**278**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft**

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden Universität Heidelberg) am 19. März 2024 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

§ 2 Zulassungsordnung

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 8 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

**280**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

§ 18 Bachelorarbeit

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

## **Anlage**

**Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums**



## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Politikwissenschaft. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in einem Berufsfeld selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb eines „Master of Arts“ oder eines „Master of Education“ weiter zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiums vertiefte Fachkenntnisse über alle Teilbereiche der Politikwissenschaft. Zugleich entwickeln sie für den beruflichen Erfolg wichtige Schlüsselqualifikationen und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

#### 1. Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Hauptfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien. Sie sind mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Teilgebiete des Faches – die Politische Theorie und Ideengeschichte, das politische System Deutschlands und der Europäischen Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, die Policy-Forschung sowie die internationalen Beziehungen – vertraut (Absolventinnen und Absolventen des BA 50 %: mit den wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete) und verfügen über Kenntnisse empirischer Methoden.

Sie besitzen darüber hinaus vertiefte Fachkenntnisse mit Forschungsbezug in frei gewählten Bereichen in mindestens zwei der Teilgebiete Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Politisches System Deutschlands und der Europäischen Union, Vergleichende Analyse Politischer Systeme, Policy-Forschung und empirische Methoden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Nebenfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien und die wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete der Politikwissenschaft.

#### 2. Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Faches Politikwissenschaft sind durch den Zweifächerstudiengang mit anderen wissenschaftlichen Kontexten vertraut und besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur transdisziplinären Zusammenarbeit. Sie sind lese-,

sprach- und kommunikationsfähig über Sprach-, Medien- und Fächergrenzen hinweg.

Die Absolventinnen und Absolventen können selbstgesteuert lernen, eigene und fremde Aussagen kritisch reflektieren und neue Erkenntnisse in die bestehenden Wissenszusammenhänge einordnen. Sie vermögen auf der Basis einer sicheren Kenntnis der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden für sie neue wissenschaftliche Fragestellungen in begrenzter Zeit eigenständig zu bearbeiten und zu beantworten.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Politikwissenschaft haben die Absolventinnen und Absolventen im Umgang mit umfangreicher englischer wissenschaftlicher Literatur gefestigte Kenntnisse des Englischen erworben. Sie haben nach eigener Wahl ihre Sprachkompetenz in weiteren Sprachen, ihre Medien- und Präsentationskompetenz, ihre Softwarekenntnisse oder didaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen vertieft.

3. Den Absolventinnen und Absolventen offenstehende Berufsfelder:

Die Absolventinnen und Absolventen haben praktische Erfahrungen meist in mehreren typischen Tätigkeitsfeldern für Politikwissenschaftler und Politikwissenschaftlerinnen gesammelt. Der Studienabschluss eröffnet neben politikwissenschaftlichen Berufen im engeren Sinn auch Berufsfelder, in denen Generalisten gesucht werden. Er qualifiziert für Tätigkeiten in der Forschung und Lehre an Hochschulen und Forschungsinstituten, in der politischen Bildung sowie in der wissenschaftlichen Beratung bei Parteien und Parlamenten, in der öffentlichen Verwaltung und in inter- und supranationalen Organisationen, bei Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, Medien und Journalismus sowie in der Privatwirtschaft, insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Management. Mit dem Abschluss eines folgenden „Master of Education“ können sich Absolventinnen und Absolventen zudem auf das Lehramt an Gymnasien vorbereiten.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft in ihren Teilgebieten von den Studierenden beherrscht werden und sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

## **§ 2 Zulassungsordnung**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 3 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (abgekürzt LP beziehungsweise Credit Points CP).

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft kann als Hauptfach (75 %), als erstes oder zweites Hauptfach (50 %) und als Begleitfach (25 %) studiert werden. Das Bachelorstudium umfasst

- in der 75 %/25 %-Variante ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder
- in der 50 %/50 %-Variante zwei Hauptfächer mit 50 % Gewichtung (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP),
- übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und
- eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/CP, die im Hauptfach (75 %) bzw. im ersten Hauptfach (50 %) angefertigt wird.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.

- (3) Bei einer Ausrichtung des Bachelorstudiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt („Lehramtsoption“) müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Studium zweier Hauptfächer mit 50 % sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkung gem. Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters, einschließlich etwaiger Wiederholungen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, müssen die Einführungsmodule POL\_G1 und POL\_G7 (BA 25 %: POL\_G1a) erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der/die Studierende die Einführungsmodule nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem\*r Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Bei den Modulen wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden, aber Wahlmöglichkeiten anbietenden Bereichs. Die Studierenden haben innerhalb des Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen eines anderen, gleichwertigen Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Es führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb der gleichwertigen Wahlpflichtmodule ausgeschöpft sind.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den Semesterwochenstunden (SWS), den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich in der Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums (Anlage) sowie im Modulhandbuch.

(4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules (= Modulteilnoten) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach und Studiengang vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studiengangs bzw. der Übergreifenden Kompetenzen sollten die Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen eines angestrebten späteren Masterstudiengangs beachtet werden.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Faches Politikwissenschaft zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an eine am Institut beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Prüfungsamt des Instituts für Politikwissenschaft unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt. Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis nicht übertragen wurde, können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
  
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
  
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
  
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
  
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.



## **§ 8 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

## **§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den Begriffen, Theorien und Methoden der Politikwissenschaft vertraut ist und prinzipielle und aktuelle Probleme des Faches analysieren und kritisch beurteilen kann.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

## **§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit Begriffen, Theorien und Methoden des Faches ein Prüfungsthema bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten. Multiple Choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den/die durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannte Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine gewichtete Modulendnote ermittelt, die auf der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte basiert. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Modul Übergreifende Kompetenzen absolviert worden ist. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs.3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Gesamtnote sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt, bis auf die Bachelorarbeit, studienbegleitend. Zu einer Bachelorteilprüfung im Fach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:

die erfolgreich bestandenen und in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 102 Leistungspunkten im Hauptfach mit 75 % Gewichtung bzw. 63 Leistungspunkten im ersten Hauptfach mit 50 % Gewichtung sowie im Umfang von 120 Leistungspunkten in der Summe beider Fächer und der Übergreifenden Kompetenzen.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft bereits eine Bachelorprüfung (Gesamtprüfung) nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.



(2) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 15 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 17 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit (nur bei 75 %-Variante, und der 50 %-Variante als erstes Hauptfach).

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## § 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politikwissenschaft selbständig mit den Methoden und Theorien des Faches zu bearbeiten.
  
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
  
- (3) Die Bachelorarbeit kann begonnen werden, wenn die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Noch fehlende Module oder Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester angemeldet und erbracht werden, in dem die Bachelorarbeit abgeschlossen wird. Wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden, werden sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Bachelorarbeit muss begonnen werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sind. Spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung muss der Prüfling einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und ihm ein Betreuer oder eine Betreuerin zugeordnet wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in rtf-Dateiform und drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 7 Abs. 1 bestimmen.

Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen im Studium mit 75 % Gewichtung die Pflichtmodule POL\_G1 bis POL\_G7, die vier erbrachten Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs POL\_V2 bis POL\_V7 sowie die Bachelorarbeit Modul POL\_BA ein. Im Studium mit 50 % Gewichtung gehen in die Gesamtnote die Pflichtmodule POL\_G1 und POL\_G7, die drei erbrachten Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs POL\_G2 bis POL\_G6, die zwei Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs POL\_V2 bis POL\_V7 sowie im ersten Hauptfach mit 50 % die Bachelorarbeit Modul POL\_BA ein. Im Studium mit 25 % Gewichtung gehen das Pflichtmodul POL\_G1a sowie die drei erbrachten Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs POL\_G2 bis POL\_G6 in die Note ein (siehe Anlage).

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 14 Abs. 3 bis 6 berechnet.

## **§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden; die Bachelorarbeit muss im nächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

## **§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Im Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit genannt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige

Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 655, geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 69), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. September 2016, S. 753)) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann bei der Erstellung des Zeugnisses auf Antrag für die Fachnote noch bis zu 2 Jahre die Notenberechnung nach der Gewichtung der alten LP-Struktur zugrunde gelegt und bei der Erbringung der Einführungsmodule POL\_G1 und POL\_G7 die bisher geltende Regelung angewandt werden.

Heidelberg, den 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin



## **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums**

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gliedern sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird bzw. absolviert werden soll, finden sich im Modulhandbuch.

### **A. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (75 %)**

A 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs („Einführungsmodule“), des Grundlagenbereichs („Grundlagenmodule“) und des BA-Moduls (85 LP):

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

Modul POL\_G1: Einführung in die Politikwissenschaft (13 LP)

Modul POL\_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)

Modul POL\_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL\_G3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL\_G4: Grundlagen der internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL\_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse politischer Systeme (10 LP)

Modul POL\_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

Modul POL\_BA: BA-Arbeit (12 LP)

A 2: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs („Vertiefungsmodule“, 40 LP):

Neben den Einführungs- und Grundlagenmodulen sind vier Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Pro Vertiefungsmodul sind je zwei Veranstaltungen aus dem Lehrangebot eines der nachfolgend genannten sechs Bereiche mit einem Gesamtleistungsumfang von 10LP pro Modul zu wählen; dabei sind die Prüfungsleistungen eines Vertiefungsmoduls in zwei Seminaren zu erbringen. Es müssen mindestens zwei der Wahlbereiche POL\_V2 bis POL\_V7 abgedeckt werden; jeder Bereich kann insgesamt nur zweimal belegt werden.

POL\_V2 Politische Theorie

POL\_V3 Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union

POL\_V4 Internationale Beziehungen

POL\_V5 Vergleichende Analyse politischer Systeme

POL\_V6 Policy-Forschung

POL\_V7 Empirische Methoden

### A 3: Übergreifende Kompetenzen

(1)POL\_Praxis: Pflichtmodul Berufsorientierende Qualifikation: Pflichtpraktikum (14 LP) Das Praktikum muss in einem für das Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers relevanten Bereich absolviert werden. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 10 Wochen, welche in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden können. Es ist ein Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) – bei mehreren Teilpraktika für jedes der Teilpraktika – zu erstellen, der folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:

- a. Zeit und Dauer des Praktikums
- b. Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c. Anforderungsprofil des Praktikums
- d. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?
- e. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?
- f. Konnten Kenntnisse der Politikwissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g. Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- h. Ist das Praktikum empfehlenswert?

Die Praktikumsberichte besitzen die weitere wichtige Funktion, den Studierenden bei der Praktikumsuche behilflich zu sein und zu informieren. Sie können daher bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

(2)POL\_ÜK: Wahlpflichtmodul Übergreifende Kompetenzen (6 LP)

Neben dem Pflichtpraktikum müssen im Bereich Übergreifende Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erbracht werden. Dabei kann aus Lehrangeboten der Teilbereiche POL\_ÜK1 bis POL\_ÜK5 frei gewählt werden.

POL\_ÜK1: Informations- und Medienkompetenz POL\_ÜK2: Rhetorik und Präsentationstechniken POL\_ÜK3: Fremdsprachenkompetenzen POL\_ÜK4: Wissenschaftliche Methoden POL\_ÜK5: Wissenschaft und Praxis

## **B. Politikwissenschaft als Hauptfach (50 %-Variante)**

Politikwissenschaft als Hauptfach (50 %-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 74 Leistungspunkten. Dabei sind zwei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs sowie zwei Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs zu belegen. Das Studium der Politikwissenschaft als erstes Hauptfach (50 %) umfasst zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

B 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs und des BA-Moduls (36 LP)

B 1a: Politikwissenschaft als erstes Hauptfach 50 %: (36 LP)

Modul POL\_G 1: Einführung in die Politikwissenschaft (14 LP)

Modul POL\_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)

Modul POL\_BA: BA-Arbeit (12 LP)

B 1b: Politikwissenschaft als zweites Hauptfach 50 %: (24 LP)

Modul POL\_G 1: Einführung in die Politikwissenschaft (14 LP)

Modul POL\_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)

B 2: Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL\_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL\_G3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL\_G4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL\_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)

Modul POL\_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

**B 3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs („Vertiefungsmodule“, 20 LP)**

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Einführungs- und Grundlagenbereiche müssen zwei unterschiedliche Wahlpflichtmodule der unter A2 aufgeführten Vertiefungsbereiche POL\_V2 bis POL\_V7 (je 10 LP) belegt werden. Pro Vertiefungsmodul sind je zwei Seminare mit einem Gesamtleistungsumfang von 10 LP pro Modul zu wählen.

**B 4: Übergreifende Kompetenzen (Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul, 10 LP)**

- a. Die erforderlichen Übergreifenden Kompetenzen im Hauptfach (50 %-Variante) sind als Pflichtmodul durch ein Praktikum zu erbringen, wenn nicht im anderen Hauptfach ein Pflichtpraktikum von mindestens vier Wochen absolviert wird. Dieses Praktikum muss mindestens 8 Wochen umfassen; es kann in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden. Es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Es ist ein Praktikumsbericht entsprechend den Anforderungen gemäß A3 zu erstellen.
- b. Sollte im anderen Hauptfach ein Pflichtpraktikum absolviert worden sein, müssen als Wahlpflichtmodul Veranstaltungen aus dem Angebot der in A3 (2) genannten Teilbereiche der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden, bis die Summe der Leistungspunkte aus Praktikum und Übergreifenden Kompetenzen 20 Leistungspunkte beträgt.

Bei einem Studium der der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption). Diese 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (2 LP)

### **C. Politikwissenschaft als Begleitfach (25 %-Variante)**

Politikwissenschaft als Begleitfach (25 %-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

C 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs (5 LP)

POL\_G1a: Einführung in die Politikwissenschaft (Vorlesung) (5 LP)

C 2: Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL\_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL\_G3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL\_G4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL\_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)

Modul POL\_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

**310**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **Dritte Satzung zur Änderungen der Promotionsordnung der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg**

vom 26.03.2024

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 19.03.22024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 38 Abs. 4 LHG ihre Zustimmung am 26.03.2024 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Promotionsausschüsse**

(1) Jeder Fakultätsrat aus dem Bereich der Gesamtfakultät wählt einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der Dekanin, bzw. dem Dekan, einer Prodekanin oder Studiendekanin, bzw. einem Prodekan oder Studiendekan sowie mindestens drei Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrern oder Privatdozenten. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Der Beginn der Amtszeit wird mit der Wahl festgelegt

(3) Abweichend von Absatz 2 besteht der Promotionsausschuss Informatik aus sechs Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; vertritt die Dekanin bzw. der Dekan nicht das Fach Informatik, so kann eine Prodekanin bzw. ein Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik den Vorsitz übernehmen;
- b) einer Prodekanin bzw. einem Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan im Fach Informatik; wird die Dekanin bzw. der Dekan durch eine Prodekanin bzw. einem Prodekan (gem. a) vertreten, so ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Informatik Mitglied;
- c) zwei Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik, die verschiedene Fachrichtungen der Informatik in Forschung und Lehre vertreten sowie
- d) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Physik und Astronomie und
- e) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

Im Benehmen zwischen den Dekaninnen bzw. den Dekanen der drei Fakultäten, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie und Fakultät für Ingenieurwissenschaften werden die jeweiligen Personen zu Ziff. d.) und e.) den jeweiligen Fakultätsräten zur bestätigenden Wahl vorgeschlagen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Informatik wählt die Personen zu Ziff. c.), d.) und e.).



(4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende. Der Promotionsausschuss kann widerruflich Teile seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der bzw. dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe g) wird nach dem letzten Satz der folgende Text hinzugefügt:

Auch Angehörige der Fakultät, denen vom Fakultätsrat habilitationsäquivalente Leistungen bestätigt wurden, können vom jeweiligen Promotionsausschuss als Betreuerin bzw. Betreuer zugelassen und als Mitglied der Prüfungskommission sowie Gutachterin bzw. Gutachter der bei ihnen angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden bestellt werden.

3. In § 5 wird in Absatz 5 die Sätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgt befristet im Rahmen der fachbezogenen Promotionszeiträume nach Anlage 2. Eine Verlängerung der Annahme kann auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden genehmigt werden.

4. In § 10 Absatz 2 wird der erste Satz ersetzt durch:

Bei Promotionen im Promotionsfach Mathematik gilt, soweit es sich nicht um eine interdisziplinäre Promotion handelt und der Kandidat bzw. die Kandidatin deshalb die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 beantragt, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 5: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

5. In § 10 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt neu gefasst und Absatz 7 neu hinzugefügt:

(4) Die Disputation ist eine wissenschaftliche Prüfung, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durchführt. Die Disputation gliedert sich in einen Vortrag und ein anschließendes Prüfungsgespräch.

(5) Der Vortrag stützt sich auf die Dissertation und soll in der Regel 20–30 Minuten dauern. Der Vortrag kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden öffentlich stattfinden. Die Anzahl der teilnehmenden Personen kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden.

(6) Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich. Es behandelt sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Probleme des Promotionsfaches und der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vertretenen Fachrichtungen. Als Zuhörende werden Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät zugelassen. Die Anzahl der teilnehmenden Doktorandinnen bzw. Doktoranden kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zuhörende Doktorandinnen bzw. Doktoranden vom Prüfungsgespräch auszuschließen.

(7) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache geführt wird. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Über die Notengebung beraten die Prüfenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

6. Nach § 10 wird der folgende § 10a „Online-Disputation“ neu eingefügt:

(1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission oder der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit dem Prüfling festlegen, dass die Disputation mittels Videokonferenz entsprechend den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 stattfindet.

(2) Findet die Teilnahme für die Doktorandin bzw. den Doktoranden in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg und mittels hochschuleigenen Gerätschaften statt, stellt der bzw. die Vorsitzende sicher, dass das Prüfungsformat und das benutzte Kommunikationsmittel den technischen Voraussetzungen entspricht. Mit den Teilnehmenden werden die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen abgestimmt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird rechtzeitig vor der Online-Disputation über den Ablauf informiert.

(3) Findet die Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht in den Räumlichkeiten und nicht mittels technischer Gerätschaften der Universität Heidelberg statt, ist die Teilnahme an einer Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden freiwillig. In diesen Fällen gelten für die weiteren Voraussetzungen zur Durchführung, technischen Grundlagen und Umgang mit Störungen die Regelungen in §§ 2, 3 und 4 der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ für Online Disputationen nach dieser Ordnung entsprechend.

(4) Mindestens eine prüfende Person muss sich während der als Videokonferenz abgehaltenen Disputation gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im selben Raum befinden. Die übrigen Prüfenden können mittels Videoübertragung an der Prüfung teilnehmen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Ablauf der Online-Disputation. Sollte es bei der Durchführung der Disputation mittels Videokonferenz zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

## Artikel 2

In der Anlage 2 werden die folgenden Änderungen eingefügt:

Unter „**Biowissenschaften**“ wird zu Beginn eingefügt:

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Unter „**Chemie und Geowissenschaften**“ werden die Regelungen wie folgt neu gefasst:

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind im beiderseitigen Einvernehmen von Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten und weitere Voraussetzungen regeln die Richtlinien der Fakultät für die jeweiligen Fachrichtungen. Über die Zulassung als kumulative Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

Unter „**Ingenieurwissenschaften**“ werden die folgenden Regelungen neu gefasst:

Zu § 5 Abs.1 g

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann die wissenschaftliche Betreuung auch durch fakultätsexterne Personen aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg oder externen Forschungseinrichtungen erfolgen. In diesen Fällen bestellt der Promotionsausschuss eine zweite betreuende Person, die Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein muss.

Zu § 6 Abs. 3

Im Laufe des Promotionsverfahrens kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Änderung des zu verleihenden Grades Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. entscheiden. Der Beschluss wird auf Grundlage der Evaluationen durch Thesis Advisory Committee und nach Anhörung der Betreuerin, bzw. des Betreuers und der Doktorandin, bzw. des Doktoranden gefasst.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 1 bis 3

Der Fortschritt der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden wird von einem vom Promotionsausschuss eingesetzten Thesis Advisory Committee (TAC) regelmäßig überprüft. TAC besteht aus drei Mitgliedern: Der Hauptbetreuerin, bzw. dem Hauptbetreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden und zwei Mitgliedern der Gesamtfakultät. Weitere Gäste können hinzugezogen werden. Der TAC trifft sich jährlich mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden um die Fortschritte der Doktorandin bzw. des Doktoranden in ihrem bzw. seinem Forschungsprojekt zu überprüfen, Feedback zu dessen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken zu geben und alle wissenschaftlichen oder sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Doktorarbeit zu diskutieren. Insbesondere nimmt das TAC Stellung hinsichtlich der Fortführung des Verfahrens. Das erste Treffen soll innerhalb der ersten sechs Monate nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand stattfinden. Zu jedem der Treffen des TAC mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird ein Formblatt über die Evaluation ausgefüllt und im Dekanat eingereicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen bedürfen in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Die kumulative Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Im Promotionsfach Matter to Life ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.

Unter „**Mathematik und Informatik**“ werden die folgenden Regelungen ergänzt:

Zu § 6 Abs. 4

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Über eine Verlängerung der Annahme entscheidet der Promotionsausschuss nach Diskussion und Prüfung dieser verpflichtend einzureichenden Unterlagen:

- Antrag mit Begründung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers
- strukturierter Arbeitsplan
- aktueller Stand der Dissertation (mindestens Inhaltsverzeichnis und Abstract)

Zu § 10 Abs. 5 Satz 2

Anstelle gilt: Der Vortrag ist grundsätzlich öffentlich. Nur aus wichtigen Gründen (z.B. Sperrvermerk) oder auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

Unter „**Physik und Astronomie**“ wird eingefügt:

Zu § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf vier Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

**320**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin



## **STATUT für die Forschungsstelle HEDIT (Heidelberger Editionen und Texterschließung)**

### **Präambel**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Einrichtung einer Forschungsstelle „Heidelberger Editionen und Texterschließung (HEDIT)“ am Germanistischen Seminar sowie das nachstehende Statut für diese beschlossen:

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat auf Antrag des Research Council des Field of Focus 3 die Förderung des Schwerpunkts Edition und Texterschließung mit folgenden Zielen beschlossen:

- Erhöhung der Editionstätigkeit Heidelberger Wissenschaftler:innen
- Einwerbung von Drittmittelprojekten für Editionen und Repertorien
- Sichtbarmachung der aktuellen und zukünftigen Heidelberger Editionstätigkeiten
- Entwicklung von Standards für Texteditionen und editionsbegleitende Verzeichnisse/Repertorien
- Entwicklung innovativer Konzepte der Erstellung, der Zugänglichkeit, der Anwendung und Nutzung von Editionen und Repertorien, inkl. KI
- Organisation und Förderung einer praktischen Ausbildung von Studierenden und Wissenschaftler:innen sowie der außeruniversitären Öffentlichkeit.

Mit Blick auf diese Ziele wurde vereinbart, an der Universität Heidelberg eine Forschungsstelle HEDIT (Heidelberger Editionen und Texterschließung) zu errichten. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 und 10 LHG die Einrichtung der Forschungsstelle sowie das nachstehende Statut für diese beschlossen:

## **§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben**

(1) Die Forschungsstelle HEDIT ist am Germanistischen Seminar der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg angesiedelt.

(2) Die Forschungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aktualisierung und Pflege einer Website zu Heidelberger Editionstätigkeiten sowie regelmäßige Erstellung von Berichten
- Kooperation mit anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg, vor allem mit dem Heidelberg Center for Digital Humanities (HCDH) und der Universitätsbibliothek Heidelberg (UB), sowie mit weiteren Struktureinheiten wie dem Universitätsrechenzentrum (URZ), dem Scientific Software Center (SSC) und der Research Data Unit (RDU)
- Koordination, Wissensaustausch und Beratung laufender und geplanter Editionsprojekte sowie Unterstützung und Beratung bei der Stellung von Förderanträgen
- Anschaffung, Bereitstellung, Austausch und Pflege von Geräten, digitalen Tools und Lizenzen
- Organisation und Durchführung von Editionsworkshops, Toolworkshops, Schulungen
- Unterstützung für den Übergang von analoger zu digitaler Editorik
- Identifikation und Erstellung von Fallstudien von Editionen oder Repertorien

(3) Die Forschungsstelle stellt grundsätzlich ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit sowie der praxisorientierten Forschung und Lehre zur Verfügung.

## § 2 Mitglieder

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg und alle mit Heidelberger Editionsprojekten Assoziierte können auf eigenen Antrag an den Vorstand Mitglieder der Forschungsstelle werden. Voraussetzung ist eine erkennbare und dokumentierte Tätigkeit im Bereich von Editionen und Texterschließung. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Universität Heidelberg verlässt oder nicht weiter im Sinne der Forschungsstelle tätig ist. Die der Forschungsstelle zugeordneten Mitarbeiter:innen sind Mitglieder der Forschungsstelle.

Die Mitglieder sollen laufende und geplante Editionen sowie Anträge auf Edition Projekte dem Vorstand anzeigen. Sie können jederzeit Anträge und Vorschläge an den Vorstand richten. Mindestens einmal im Jahr lädt der: die wissenschaftliche Leiter:in (§ 4) zu einer Mitgliederversammlung ein, auf der über aktuelle und geplante Editionsprojekte und über die Tätigkeiten der Forschungsstelle berichtet wird. Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder und der: des wissenschaftlichen Leiterin: Leiters hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, Vorschläge für die Ausrichtung, die Konzeption und die Aktivitäten der Forschungsstelle zu machen.

## § 3 Vorstand

Der Vorstand der Forschungsstelle besteht aus dem:der wissenschaftlichen Leiter:in und mind. fünf weiteren Mitgliedern der Forschungsstelle, die auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Vorstand gehört je ein:e Vertreter:in von UB und HCDH an. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei der Auswahl ist auf Diversität besonders hinsichtlich von Geschlecht, Karrierestufen und Disziplinen zu achten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, soweit diese nicht durch rechtliche Bestimmungen, einschließlich dieses Statuts, anderen Stellen zugewiesen sind. Er trifft insbesondere Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, die Beendigung von Mitgliedschaften und über an ihn gerichtete Anträge sowie über strategische und finanzielle Angelegenheiten. Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Monat. An den Vorstandssitzungen sollen die Mitarbeiter:innen der Forschungsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 4 Wissenschaftliche:r Leiter:in**

(1) Der:Die wissenschaftliche Leiter:in der Forschungsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt und von der Rektorin bestellt. Seine/ Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der:Die wissenschaftliche Leiter:in führt gemeinsam mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung. Er/Sie ist verantwortlich für die Koordination der Forschungsaktivitäten und -projekte sowie die Verwendung der der Forschungsstelle zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Er/Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sowie dem Research Council des FoF 3.

#### **§ 5 Finanzmittel**

Die Forschungsstelle finanziert sich aus Zuwendungen der Universität Heidelberg und ggf. eingeworbenen Drittmitteln.

#### **§ 6 Evaluation/Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Forschungsstelle wird nach 3 Jahren evaluiert. Näheres zur Vorgehensweise regelt das Rektorat im Benehmen mit der Leitung des Germanistischen Seminars.

(2) Ergänzend zu diesem Statut finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**325**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**326**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)